



Hygieneplan für das Gymnasium Lappersdorf

Der folgende Hygieneplan basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 6.7.2021 (KMS Nr. II.1-BS.4363.0/839 vom 6.7.2021), der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entstand. Er wurde auf die Gegebenheiten des Gymnasiums Lappersdorf übertragen.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das gesamte Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände sowie auf die Räumlichkeiten, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden (v.a. die Sportflächen und Turnhallen).

1. Umgang mit Krankheits- oder Erkältungssymptomen

1) Verbot des Schulbesuchs

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

bzw. Schülerinnen und Schülern, die Quarantänemaßnahmen unterliegen, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines PCR-Tests bzw. Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder POC-Antigen-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- 2) In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests, Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

n allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests, Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schülerinnen und Schüler, die entgegen diesen Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests, Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder eines PCR-Tests möglich.

2. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- die generelle Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern entfällt
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b) Raumhygiene

Lüften:

- Mindestens alle 20 min Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten)

Reinigung:

- Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages
- Möglichst keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Vor und nach der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern/Tablets, müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund).

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Immer nur max. 2 Personen im Toilettenraum
- Die Schüler/innen sollen die Toiletten möglichst während der Unterrichtsstunden benutzen, um Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich zu vermeiden.

3. Mindestabstand und feste Gruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

4. Regelungen zum Tragen einer Maske

Eine medizinische Maske ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (auch während der Pausen sowie im Lehrerzimmer und im Verwaltungsbereich). Im Außenbereich, d.h. im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten) entfällt die Maskenpflicht.

Ausnahmen von dieser Pflicht sind:

- Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann.
- zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten
- während des Stoßlüftens im Klassenzimmer
- Personen, die sich allein in geschlossenen Räumen befinden
- für Personen, welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.

Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Eine Maske darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein FFP2-Maske kann ebenfalls freiwillig verwendet werden.

5. Testungen

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit negativem Testnachweis, vollständigem Impfschutz oder nach vollständiger Genesung möglich.

- Am Gymnasium Lappersdorf wird drei Mal pro Woche ein Selbsttest unter Aufsicht von Lehrkräften durchgeführt.
- Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen nicht an den Testungen teilnehmen.
- Nach wie vor kann ein Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde – also z. B. per PCR-Test, Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Schnelltest in einer Teststation oder einer Apotheke.

Folgende Testverfahren sind dabei möglich:

- ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden
- ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden

Als mögliche Testtage bieten sich insofern an:

- sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch
- sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.

6. Vorgehen bei möglicher Erkrankung - Quarantäneregelungen

- Bei einem mittels PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person in einer Klasse werden – so weit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten. Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben. Für die Mitschülerinnen und -schüler prüft das Gesundheitsamt die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
- Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.
- Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne gemäß der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.09.2021 (Az. G51z-G8000-2021/505-246) frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“). Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.









- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (tägliche Selbsttests für fünf Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime). **In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einbezogen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet.** Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler). Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.
- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist dafür Voraussetzung.

7. Gruppenzusammensetzung

- Keine jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen, soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (wie z.B. bei Oberstufenkursen)
- „Blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer, wenn in einer Lerngruppe Schüler/innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammenkommen (z.B. bei klassenübergreifendem Fremdsprachen-, Religions-, Ethikunterricht sowie bei Wahlunterricht)
- Im Wahlunterricht jahrgangsübergreifende Gruppen ebenfalls in „Blöcken“
- Möglichst feste Sitzordnungen (frontal) in den Klassen- und Kursräumen, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen
- Wenig Klassenzimmerwechsel; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist grundsätzlich möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sind entsprechend ebenfalls möglich.

8. Pausenregelung

Die Pausen finden versetzt statt, um den Schülerinnen und Schülern längere Pausenzeiten im Freien zu ermöglichen. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 haben von 9.25 – 9.50 Uhr Pause im Freien, die Jahrgangsstufen 7 und 8 von 10.10 – 10.35 Uhr, die Jahrgangsstufen 9 und 10 von 12.05 – 12.20 Uhr. Jeder Klasse wird eine feste Pausenzone zugeordnet, sodass keine Durchmischung der Klassen stattfinden kann. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die Bereiche der einzelnen Klassen.

Vor der Schule:		9.25 -- 9.45	10.10 -- 10:30	12.05 -- 12.15
	Hauptzugangsweg	6a A1	--	--
	Schotterfläche	6b A1	8b A3	10a A3
Weg an der Südseite der Schule (entlang Mensa):				
	Außerhalb der Mensa an den Steinen Ri. Straße	6d A1	8a A1	10b A1
	Im Bereich Basketballkorb	6e A2	8b A1	10c A1
Hinterer Pausenhof		6c A2	8d A1	10d A1
Innenhof:				
	Unten Südseite (Ri. Rolltor) mit den unteren Treppen	5a A3	8c A2	9a A2
	Unten Nordseite (Ri. Bühne) mit den unteren Treppen	5b A3	7c A2	9c A2
	Oberer Bereich vor der OGS Südseite (Ri. Rolltor) mit den oberen Treppen	5c A3	7b A2	9b A2
	Oberer Bereich vor der OGS Nordseite (Ri. Bühne) mit den oberen Treppen	5d A3	7a A2	9d A2

Die anderen Pausenzeiten finden im Klassenzimmer statt. Bei schlechtem Wetter erfolgt die Pause generell im Klassenzimmer. Die Q11 und die Q12 halten sich in den Freistunden in der Mensa (Q11) bzw. Aula (Q12) auf. Die Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt.

Die Gänge im Schulhaus sind keine Pausen-, sondern Begegnungsflächen! Es ist darauf zu achten, dass keine Schülerinnen und Schüler die Pausen auf den Gängen verbringen. Auf den Gängen herrscht Maskenpflicht.

9. Schulbeginn: Zugang zur Schule

- Öffnung des Schulgebäudes um 7:35 Uhr: Die Schüler/innen gehen ab 7:35 Uhr direkt in ihre Klassenzimmer bzw. Fachräume der 1. Stunde. Eine Ansammlung in der Aula oder vor der Schule ist zu vermeiden.

10. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Wie bisher kann Sportunterricht ohne Maske durchgeführt werden; die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich entfällt jetzt.

Danach gilt im Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) insbesondere:

- Eine Sportausübung findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt.
- Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.
- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.
- In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

Beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im Bereich der Laienmusik. Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr; grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen. Die bisherigen erweiterten Mindestabstände von zwei bzw. drei Metern entfallen jetzt. Die Regelungen zum Lüften bleiben bis auf Weiteres bestehen. Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.

11. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Der Pausenverkauf findet wieder statt:

- Zu Beginn der ersten Stunde durch Bestellung im Klassenzimmer beim Lehrer (Bestellliste bis 8:40 Uhr zum Kiosk, Abholung des vorbereiteten Korbs am Kiosk ab 9:45 Uhr)
- Vor Unterrichtsbeginn in der Mensa

- Während der Pausen in der Aula und in der Mensa – aber nur für Schüler/innen, die sich gerade in Pausenzonen außerhalb des Klassenzimmers aufhalten dürfen

Beim Anstehen gilt Maskenpflicht. Wir empfehlen, die Korblösung zu Beginn des Unterrichts zu nutzen, um das Anstehen in den Pausen zu minimieren! Die Schüler/innen dafür entweder passendes Bargeld mitnehmen oder der Betrag wird automatisch vom Chip-Guthaben abgebucht.

12. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für Ganztagsangebote gelten ebenfalls die Regelungen des Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote werden, soweit möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt.

13. Besprechungen und Versammlungen

Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden daher gebeten, Beratungsgespräche mit der Schulleitung und Lehrkräften, möglichst telefonisch durchzuführen.

14. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände

Die sog. „3-G-Regel“ findet im Schulbereich keine Anwendung, da zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern ein besonderes Verhältnis besteht und da Gespräche und Beratungsangebote von hoher Bedeutung sind. Dies bedeutet für Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen Folgendes:

- Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen, vgl. § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV; ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.
- Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs appellieren wir an alle Besucherinnen und Besucher, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht selbstverständlich nicht!

15. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von Arzt bzw. Ärztin

- Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests für eine Befreiung vom Präsenzunterricht (längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten; danach Vorlage einer neuen Bescheinigung)
- Ebenfalls Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die verpflichtende Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Schwangerschaften bei Schülerinnen sind umgehend der Schule zu melden.

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten sowie stunden- oder tageweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind generell wieder möglich. Für die Durchführung von mehrtägigen Fahrten gilt:

- Zunächst ist ein intensiver Austausch der Schulfamilie (insbesondere unter Einbezug der jeweiligen betroffenen [volljährigen] Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte) erforderlich, ob die angedachte Fahrt durchgeführt werden soll.
- Die Teilnahme an etwaigen mehrtägigen Schülerfahrten ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Schulbesuchspflicht für nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt.
- Vor Antritt der Fahrt ist durch die jeweilige Schule zusammen mit den beteiligten Leistungserbringern (z. B. Transportunternehmen, Beherbergungsanbietern, Reiseveranstaltern) abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anreise und Übernachtung möglich und mit den geltenden – insbesondere infektionsschutzrechtlichen – Vorgaben am Ausgangs- sowie Zielort vereinbar ist; dies schließt ggf. erforderliche Abstimmungen mit den örtlichen Gesundheitsbehörden ein.
- Im Anschluss ist nochmals in der Schule abzustimmen, ob unter den bestehenden Hygienevorgaben eine Fahrt durchführbar bzw. sinnvoll erscheint.
- Unverändert ist kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen möglich.

14. Dokumentation und Corona-App

Die Schule achtet auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?). Alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die das Schulhaus betreten, müssen sich beim Sekretariat melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Das Schulforum hat daher am 09.07.2020 beschlossen, dass Schüler/innen für die Zeit der Corona-Pandemie vorübergehend ein Handy in der Schule eingeschaltet mitführen dürfen. Dies dient dem Zweck, dass die Corona-App aktiviert ist. Das Handy muss lautlos geschaltet sein und darf zu anderen Zwecken nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder Verwaltungspersonals benutzt werden.

15. Erste Hilfe

Die Schulsanitäter üben ihren Dienst weiterhin nicht aus.

16. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

17. Anordnung in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung jeweils als Präsenzveranstaltung vorübergehend eingestellt werden.

Die Schule behält sich vor, bei groben Verstößen gegen die Hygieneregeln Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen.

Lappersdorf, 11.10.2021

gez. Birgit Ruckdäschel, OStDin